

Trinkwasserreglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Kantonale Gesetz vom 06.10.2011 über das Trinkwasser;
gestützt auf das Kantonale Ausführungsreglement vom 18.12.2012 über das Trinkwasser;
gestützt auf das Kantonale Gesetz vom 12.11.1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsverordnung vom 28.12.1965;
gestützt auf das Kantonale Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008 und dessen Ausführungsreglement vom 01.12.2009;
gestützt auf das Gesetz über die Gemeinden vom 25.09.1980 und dessen Ausführungsreglement vom 28.12.1981.

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Vorliegendes Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die bei der Gemeinde um die Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

² Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den einschlägigen Artikeln des vorliegenden Reglements; insbesondere Art. 10, 11, 15, 22, 13, 25, 28, 29, 36 und 37.

Art. 2 Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, ihre Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Siedlungsperimeter gemäss Zonennutzungsplan ausreichend mit Trinkwasser in nach der Lebensmittelgesetzgebung geforderten Qualität zu beliefern.

² Darüber hinaus hat die Gemeinde den Auftrag, auf dem ganzen Gemeindegebiet für einen ausreichenden Brandschutz zu sorgen.

³ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet liegende Trinkwasseranlagen unterliegen der Überwachung durch die Gemeinde. Diese kann die Aufgabe einem Dritten übertragen

Art. 3 Aufgabenübertragung

¹ Die Gemeinde überträgt die Aufgabe der Trinkwasserlieferung gemäss Art. 2 Abs. 1 mittels Leistungsvertrag an die Wasserversorgung Düdingen AG (nachstehend „Wasserversorgung“ genannt). Die Wasserversorgung erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten gemäss der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

² Die Wasserversorgung wird ebenfalls beauftragt, in ihrem Versorgungsgebiet für einen ausreichenden Brandschutz gemäss Art. 2 Abs. 2 zu sorgen. Ausserhalb des Versorgungsgebiets der Wasserversorgung bleibt die Gemeinde für den Brandschutz verantwortlich.

³ Die Gemeinde überträgt der Wasserversorgung die Kompetenz zur vollumfänglichen Überwachung der gesamten Infrastruktur der Wasserversorgung gemäss dem technischen Reglement.

⁴ Die Oberaufsicht bleibt in jedem Fall bei der Gemeinde. Ausserdem bestimmen sich Dauer und Auflösung der Übertragung nach den im Leistungsvertrag vereinbarten Modalitäten.

⁵ Die Information der Bevölkerung bei ausserordentlichen Ereignissen und in Notlagen ist Aufgabe des Gemeinderates.

Art. 4 Abonnement

¹ Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Wasserversorgung als Abonnenten anmelden.

² Die Wasserversorgung legt die technischen Bestimmungen, die Verantwortlichkeiten und die Regelung bei Handänderungen eines Grundstückes sowie die Rechte und Pflichten im technischen Reglement fest.

Art. 5 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Wasserversorgung ist durch den Leistungsvertrag geregelt.

² Die Abgaben sind so zu bemessen, dass der Wasserkauf, die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und des Leitungsnetzes, die Schaffung eines Erneuerungsfonds, die Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie der Kosten der allfälligen Grundwasserschutzzonen und der Durchleitungsrechte usw. gedeckt werden.

³ Der Erneuerungsfonds darf auf maximal 10% der Ersatzkosten der Trinkwasseranlagen, gemäss Anlagebuchhaltung, geöffnet werden.

⁴ Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

⁵ Die Wasserversorgung legt die Gebühren in ihrer Tarifordnung fest, dies im Rahmen der von der Gemeindeversammlung genehmigten maximalen Gebühren.

II. VERTEILERINSTALLATIONEN

Art. 6 Öffentlicher Verteiler

¹ Die Trinkwasserversorgung besteht aus den Quelfassungen, dem Leitungsnetz, den Gebäuden, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die im Auftrag der Gemeinde geführten Trinkwassernetzpläne bestimmen und grenzen das Trinkwasserverteilnetz ab.

² Die Trinkwassernetzpläne sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen. Die Wasserversorgung meldet der Gemeinde mindestens einmal jährlich allfällige Änderungen und Ergänzungen.

Art. 7 Privatverteiler

¹ Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke und Gebäude über eigene Verteilinstallationen. Diese müssen den Vorschriften des technischen Reglements der Wasserversorgung entsprechen.

² Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Art. 8 Kosten zu Lasten Abonnenten

¹ Die Installation ab dem Anschluss an das Leitungsnetz, inklusive der Anschlussinstallation und des Absperrorgans, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die fachgerechte Erstellungs- und Unterhaltskosten aufzukommen.

² Bei Schäden an den Privatinstallationen haftet der Verursacher gegenüber Dritten.

³ Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an das Leitungsnetz bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

Art. 9 Kontrolle

¹ Die Wasserversorgung kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den gültigen Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) sowie dem Technischen Reglement entsprechen.

² Der Eigentümer händigt mit dem Baugesuch oder bei Leitungsänderungen der Wasserversorgung einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an das Leitungsnetz, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Art. 10 Private Quellen

¹ Eigentümer, die über Installationen verfügen, die ihnen für ihren eigenen Bedarf ausreichend Wasser liefern, sind von der Anschlusspflicht an das öffentliche Netz befreit. Wird privates Wasser entgeltlich oder unentgeltlich Dritten abgegeben, müssen das abgegebene Wasser und die Anlagen jederzeit den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

² Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen klar abgetrennt vom öffentlichen Verteilnetz sein.

³ Private, welche Wasser an Dritte abgeben, sind verpflichtet sich bei der Gemeinde zu melden und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Wasserversorgung stellt sicher, dass die vorgeschriebenen Wasseranalysen durchgeführt werden.

Art. 11 Hydranten/Brandschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³ Andere Anlagen für den Brandschutz sind ebenfalls zu dulden. Allfällige Entschädigung richtet sich nach den geltenden Normen.

⁴ Die Benützung der Hydranten für andere Zwecke ausser für die Brandbekämpfung (z.B. Wasserbezug für Bewässerungen) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Bewilligung muss bei der Wasserversorgung eingeholt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift wird strafrechtlich verfolgt.

III. WASSERZÄHLER

Art. 12 Installation

¹ Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Wasserversorgung. Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den vorgeschriebenen Unterhalt derselben.

² Die Modalitäten wie Standorte der Installationen, Zeitpunkt der Installationen, Standortveränderungen usw. werden im Technischen Reglement geregelt.

Art. 13 Ablesung

¹ Das Erfassen des Zählerstands und die Kontrolle der Zähler erfolgt durch die Wasserversorgung.

² Der beauftragten Person für die Zählerablesung bzw. Kontrolle und Unterhalt ist entsprechend Zutritt zu gewähren.

³ Die Wasserversorgung kann mit einem Kartensystem die Selbstablesung der Abonnenten verlangen und Stichkontrollen vornehmen.

⁴ Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEIT

Art. 14 Verpflichtungen des Abonnenten

¹ Der Abonnent haftet für jegliche Schäden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

² Bei Wasserverlust vom Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder Instand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt die Wasserversorgung die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

³ Die Abonnenten sind verpflichtet, der Wasserversorgung jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

⁴ Die Grundstückseigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Wasserversorgung und Mitabonnenten zu gewähren.

⁵ Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Wasserversorgung bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch das öffentliche Leitungsnetz verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Art. 15 Enteignungsrecht

Die Gemeinde überträgt der Wasserversorgung das Enteignungsrecht um die notwendigen Eigentumsrechte und Dienstbarkeiten für die Werke der Wasserversorgung zu erwerben.

Art. 16 Verbote

¹ Es ist untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die Wasserversorgung.

² Es dürfen vom öffentlichen Leitungsnetz bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

³ Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 17 Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe

¹ Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

² Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften bezüglich des Wasserverbrauchs erlassen. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder verboten werden für das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das private Autowaschen, das Füllen von Schwimmbädern und Jauchegruben oder sonstigen Wasserspeichern. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Herabsetzung von Gebühren.

Art. 18 Verantwortlichkeiten bei Unterbrüchen

Die Wasserversorgung und die Gemeinde sind nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Trinkwasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Art. 19 Wasserverluste

¹ Die Wasserversorgung kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im öffentlichen und privaten Verteilernetz bis zum Wasserzähler vorzunehmen. Namentlich dann, wenn die Menge des gelieferten Wassers markant vom gemessenen Verbrauch abweicht.

² Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Wasserversorgung den Abonnenten und fordert ihn auf, den Schaden unverzüglich zu beheben. Die Kosten gehen zulasten des Eigentümers (Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar).

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Art. 20 Im Allgemeinen

¹ Die Finanzierung der Trinkwasserversorgung wird durch folgende finanzielle Beteiligung sichergestellt.

- a) Einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast);
- b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr);
- c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.

² Die Gemeindeversammlung überträgt dem Gemeinderat die Befugnis, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; sie selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.

³ Die Berechnungsgrundlagen und der Tarifrahmen werden in der Tarifordnung der Wasserversorgung festgehalten. Dieser vollzieht das vorliegende Reglement. Der Gemeinderat genehmigt die Tarifordnung auf Antrag der Wasserversorgung

Art. 21 Kostenträger

¹ Die Kosten der Groberschliessung gehen zu Lasten der Wasserversorgung

² Die Kosten der Feinerschliessung gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Nach Erschliessung und Abnahme gehen die Leitungen unentgeltlich in das Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 22 Einmalige Anschlussgebühr Für Grundstück in der Bauzone

¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung trägt der potenziellen Nutzung der Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasseraufbereitungs- und Trinkwasserverteilungsanlagen Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien:

a) Gebühren in Funktion der Geschossflächen höchstens CHF 20.00 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) der betreffenden Bauzone (vgl. Gemeindebaureglement, PBRG). Für die Bauzonen, in welchen keine Geschossflächenziffer oberirdisch definiert ist, wird die Geschossflächenziffer (GFZ) mit dem Faktor 0.75 multipliziert. Für Bauzonen, in welchen keine Geschossflächenziffer definiert wurde, wird die totale Parzellenfläche mit dem Faktor 0.75 multipliziert. Sollte die effektive Geschossfläche oberirdisch grösser sein als Parzellenfläche x dem Faktor 0.75 wird die effektive Geschossfläche für die Anschlussgebühr berechnet.

oder

b) Gebühren in Funktion der Bauvolumen (Industrie- & Gewerbezone), die Volumengebühr beträgt höchstens CHF 2.50 pro m³, berechnet als Parzellenfläche in m² x die Baumassenziffer, wenn im PBRG eine Baumassenziffer für die Bauzone festgelegt ist. Wurde für die betroffene Bauzone keine Baumassenziffer definiert, wird das effektive Bauvolumen mit der Volumengebühr multipliziert. Sollte das Volumen nicht definiert sein, wird die Baumassenziffer von 8 m³/m² mit der Parzellenfläche multipliziert.

oder

c) Für ein bebauten Grundstück ausserhalb der Bauzone (gemäss Art. 24 RPG):
Für die Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, berechnet sich die Gebühr gemäss nachfolgenden Kriterien:
Höchstens CHF 20.00 pro m² der effektiven Geschossfläche oberirdisch für alle Gebäude, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

oder

d) In der Landwirtschaftzone und den Spezialzonen werden die Gebühren wie folgt berechnet:
Bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Gebäuden in Spezialzonen wird die Anschlussgebühr für die Gebäude wie folgt berechnet:
Effektives Bauvolumen multipliziert mit der Volumengebühr, gemäss Art. 22 b.

Art. 23 Wiederaufbau – Erweiterung/Umbau eines Gebäudes

¹ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

² Bei einer Erweiterung oder Umbau eines Gebäudes wird für diesen Teil die Anschlussgebühr gem. Art. 22 in Rechnung gestellt.

Art. 24 Vorzugslast

Die Wasserversorgung erhebt eine Vorzugslast für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Trinkwasseranlagen angeschlossen sind. Sie beträgt 70 % der einmaligen Anschlussgebühr, die nach Artikel 22 berechnet wird. Für Bauzonen, für welche keine Geschossflächenziffer oder Baumassenziffer definiert wurden, wird die Parzellenfläche mit dem Faktor 0.75 multipliziert. Diese Fläche wird für die Berechnung der Gebühren gemäss Art. 22 angewendet. In Landwirtschaftszonen und in den Spezialzonen wird keine Vorzugslast erhoben. Im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung wird die Anschlussgebühr bezahlt.

Art. 25 Abzüge von der Anschlussgebühr

Von der Anschlussgebühr wird der Betrag der tatsächlich eingenommenen Vorzugslast abgezogen. Es wird keine Verzinsung angerechnet.

Art. 26 Schuldner

¹ Schuldner der Anschlussgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung.

² Schuldner der Vorzugslast ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt ab dem das Grundstück eingezont wird.

Art. 27 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a) die Grundgebühr;
- b) die Verbrauchsgebühr (gem. Zählerablesung).

² Sie werden zur Deckung der mit den Wasserversorgungsanlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

³ Sie werden jährlich erhoben.

Art. 28 Grundgebühr für ein erschlossenes, unbebautes oder überbaubares Grundstück in der Bauzone

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Wasserversorgungsanlagen, d.h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasseraufbereitungs- und Trinkwasserverteilungsanlagen sowie dem Infrastrukturaufwand für den Brandschutz Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien:

a) die Geschossflächengrundgebühr ist höchstens CHF 0.70 pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) der betreffenden Bauzone (vgl. Gemeindebaureglement, PBRG). Für die Bauzonen, in welchen keine Geschossflächenziffer oberirdisch definiert ist, wird die Geschossflächenziffer (GFZ) mit dem Faktor 0.75 multipliziert. Für Bauzonen, in welchen keine Geschossflächenziffer definiert wurde, wird die totale Geschossfläche mit dem minimalen Faktor 0.75 multipliziert. Sollte die effektive Geschossfläche oberirdisch grösser sein als Parzellenfläche x dem Faktor 0.75 wird die effektive Geschossfläche mit der Geschossflächengrundgebühr berechnet.

oder

b) die Volumengrundgebühr ist höchstens CHF 0.05 pro m³ Parzellenfläche in m² x die Baumassenziffer, wenn im PBRG eine Baumassenziffer für die Bauzone festgelegt ist. Wurde für die betroffene Bauzone keine Baumassenziffer definiert, wird das effektive Bauvolumen mit der Volumengrundgebühr multipliziert. Für Parzellengrössen über 5'000 m, welche mit der Baumassenziffer definiert sind, wird das effektive Bauvolumen mit der Volumengrundgebühr multipliziert.

² Sie wird bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke in der Bauzone erhoben.

Art. 29 Grundgebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 24 RPG

¹ Für die Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, berechnet sich die Grundgebühr gemäss nachfolgenden Kriterien:

die Geschossflächengrundgebühr ist höchstens CHF 0.70 pro m² der effektiven Geschossfläche aller Gebäude multipliziert mit 0.75, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

² In der Landwirtschaftzone und den Spezialzonen werden die Volumengrundgebühren, für Liegenschaften, welche an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, wie folgt berechnet:

Die Volumengrundgebühr ist höchstens CHF 0.05 pro m³; bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Gebäuden in Spezialzonen wird die Grundgebühr für die Gebäude wie folgt berechnet: Effektives Bauvolumen multipliziert mit der Volumengrundgebühr.

³ für bebaute, nicht an das Trinkwassernetz angeschlossene Liegenschaften (KGV-relevante Gebäude) wird eine pauschale Grundgebühr pro Parzelle von CHF 50.00 als Beitrag an die Brandschutzinfrastruktur erhoben (Brandschutzreserve, Hydranten, Transportleitungen).

Art. 30 Verbrauchsgebühr

Allgemeine Gebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt höchstens CHF 1.60 pro m³ verbrauchter Wassermenge

² Die Verbrauchsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Art. 31 Baustellenwasser

¹ Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung.

² Eine Installationsgebühr für den Bauwasserbezug wird berechnet nach der Summe aller Geschossflächen (gem. Beschrieb IVHB 8.2 Geschossflächenziffer). Der Ansatz beträgt höchstens CHF 1.60 pro m².

Art. 32 Wasserbezug ab Hydrant

¹ Der Bezug von Wasser direkt ab Hydrant bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung.

² Es wird eine Grundtaxe in Rechnung gestellt. Für die Berechnung sind folgende Höchstansätze festgelegt:

Grundtaxe (Pauschal)	CHF	100.00
Verbrauchsgebühr pro m ³	CHF	1.60
Zählermiete pro Tag	CHF	2.00

Art. 33 Kompetenzübertragung

Für die Gebühren, für die dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt die Wasserversorgung die genaue Höhe der Gebühr in einem Tarifblatt fest.

Art. 34 Zahlungsweise

¹ Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird bei der Einzonierung des Grundstücks erhoben und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Die in den Artikel 22 vorgesehene Gebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung erhoben und ist bis Baubeginn zu bezahlen.

³ Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 27 bis 32 vorgesehen sind, werden jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

⁴ Sämtliche Gebühren und Abgaben werden gemäss Tarifordnung der Wasserversorgung dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 35 Verzugszinsen

Sämtliche Gebühren oder Abgaben, die nicht innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Für die Verzugszinsen ist der Zinsfuss der Freiburger Kantonalbank für Hypotheken ersten Ranges anwendbar, mindestens aber 5%.

VI STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Art. 36 Strafen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse von 20 bis 1'000 Franken gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat spricht die Bussen durch Strafbefehl aus. Er behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.

² Die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 37 Rechtsmittel

a) Einsprache beim Gemeinderat

¹ Die vom Gemeinderat, einem ihm unterstellten Organ oder von der Wasserversorgung in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

² Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

³ Für die Bussen bleibt der Artikel 86 Abs. 2 GG vorbehalten. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage nach Zustellung des Strafbefehls.

b) Beschwerde an den Oberamtmann

Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Aufhebung

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben, namentlich das Trinkwasserreglement vom 10. Dezember 1998

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft und gilt ab dem Betriebsjahr 2016/17.

Genehmigt durch den Gemeinderat Düdingen am 8. September 2015

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 5. Oktober 2015

Der Gemeindegeschreiber

Die Gemeindepräsidentin

sig.

sig.

Thomas Bürgy

Kuno Philipona

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, 10. Februar 2016

Die Staatsrätin, Direktorin

sig.

Marie Garnier

K:10-103-07